

# Satzung der komba jugend Bundesorganisation

## § 1 Name und Organisation

(1) Die Jugend der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba gewerkschaft) - nachfolgend komba jugend genannt - ist der Zusammenschluss der in den Jugendverbänden der komba Landesgewerkschaften organisierten jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Mitglieder der Landesjugend- sowie der Bundesjugendleitung können älter als 30 Jahre sein.

(2) Außer den komba Landesjugendverbänden können andere Jugendorganisationen von Gewerkschaften und Verbände die kooperative Mitgliedschaft in der komba jugend erwerben. Die Einzelheiten der kooperativen Mitgliedschaft werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt

(3) Die komba jugend führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit.

(4) Die Satzung der komba gewerkschaft ist für die komba jugend verbindlich. Die komba jugend ist Mitglied der dbb jugend.

(5) Die komba jugend ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Sitz der komba jugend

Die komba jugend hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft.

## § 3 Aufgaben

Die komba jugend hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die berufspolitischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten
- b) an der Fortentwicklung des Rechts der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und seinen privatisierten Bereichen mitzuwirken
- c) politische Bildungsarbeit zu leisten
- d) die Zusammenarbeit mit anderen - auch internationalen - Jugendverbänden zu pflegen
- e) die Arbeit der angeschlossenen Landesjugendverbände zu koordinieren und zu fördern
- f) jugendspezifische Aktivitäten zu organisieren

## § 4 Organe

Die Organe der komba jugend sind:

- a) der Bundesjugendgewerkschaftstag – BJT (§ 5)
- b) der Bundesjugendausschuss – BJA (§ 7)
- c) die Bundesjugendleitung – BJL (§ 9)

## § 5 Bundesjugendgewerkschaftstag

(1) Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba jugend. Er findet alle drei Jahre statt.

(2) Er setzt sich zusammen aus der Bundesjugendleitung und den benannten Vertretern der komba Landesjugendverbände sowie den Mitgliedern des Bundesjugendausschusses.

## Satzung der komba jugend Bundesorganisation

(3) Die Landesjugendverbände entsenden je angefangene 100 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten.

Die Mitgliederzahl wird anhand der Zugehörigkeit nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ermittelt.

Maßgebend für die Entsendung ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

Der Sitz im Bundesjugendausschuss wird nicht auf den Delegiertenschlüssel angerechnet.

(4) Die Bundesjugendleitung hat die Einladung mit den eingegangenen Anträgen den Mitgliedsjugendverbänden mindestens einen Monat vor dem

Bundesjugendgewerkschaftstag zu übersenden. Der

Bundesjugendgewerkschaftstag ist mindestens drei Monate vor Beginn den Landesjugendverbänden anzuzeigen.

(5) Anträge zum Bundesjugendgewerkschaftstag können von den komba Landesjugendverbänden, dem Bundesjugendausschuss und der

Bundesjugendleitung gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendgewerkschaftstag schriftlich bei der/dem Bundesvorsitzenden der komba jugend einzubringen.

Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet der Bundesjugendgewerkschaftstag.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse des Bundesjugendgewerkschaftstages sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Präsidiums und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Delegierten binnen zwei Monaten zuzusenden.

(7) Ein außerordentlicher Bundesjugendgewerkschaftstag muss auf Antrag des Bundesjugendausschusses einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer 20%igen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Termin wird vom Bundesjugendausschuss festgelegt.

### § 6 Aufgaben des Bundesjugendgewerkschaftstages

Der Bundesjugendgewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung gewerkschafts- und berufspolitischer Zielsetzungen von grundsätzlicher Bedeutung
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes der Bundesjugendleitung für die abgelaufene Amtszeit
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer der komba gewerkschaft
- d) Erteilung der Entlastung der Bundesjugendleitung
- e) Wahl der Bundesjugendleitung für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
- f) Beschlussfassung der vorliegenden Satzungsänderungen, Anträge und Entschlüsse
- g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundesjugendgewerkschaftstages
- h) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Bundesjugendgewerkschaftstages

## Satzung der komba jugend Bundesorganisation

### § 7 Bundesjugendausschuss

(1) Der Bundesjugendausschuss besteht aus der Bundesjugendleitung der komba jugend und den Vorsitzenden der komba Landesjugendverbänden oder einem Vertreter als stimmberechtigten Delegierten. Gastdelegierte können von den Mitgliedsjugendverbänden entsendet werden.

(2) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung verfügen über ein einfaches Stimmrecht.

(3) Die Vorsitzenden der komba Landesjugendverbände oder deren Vertreter verfügen für je angefangene 100 Einzelmitglieder, für die Beiträge abgeführt wurden, über eine Stimme. Die Zahl der Mitglieder für die Berechnung der Stimmengewichtung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres ermittelt. Dabei ist der Durchschnitt der Mitgliederzahlen im abgelaufenen Jahr zugrunde zu legen. Die Stimmengewichtung muss von einem Mitglied des Bundesjugendausschusses beantragt werden. Wird dies nicht beantragt, so wird pro Mitglied des Bundesjugendausschusses je eine Stimme berücksichtigt.

(4) Grundsätzliche gewerkschafts – und organisationspolitische Angelegenheiten bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ob eine Angelegenheit nach § 7 Abs.4 Satz 1 vorliegt, entscheiden die Mitglieder des Bundesjugendausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Bundesjugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Bundesjugendausschuss tagt grundsätzlich zweimal jährlich. Er muss zusammentreten, wenn dies mindestens 3 Landesjugendverbände beantragen.

(7) Der Bundesjugendausschuss ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin einzuberufen und acht Wochen vorher anzukündigen.

(8) Anträge zum Bundesjugendausschuss können von den Landesjugendverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Bundesjugendausschusses schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle der komba jugend einzubringen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Bundesjugendausschuss.

(9) Die Mitglieder des Bundesjugendausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haften nach § 31a BGB lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 8 Aufgaben des Bundesjugendausschusses

Der Bundesjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsgebieten der Bundesjugendleitung und Entgegennahme der Berichte aus den Landesjugendleitungen
- b) Behandlung von Grundsatzfragen der Jugendverbandsarbeit
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr, Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des jährlichen Rechnungsprüfungsberichts
- d) Behandlung vorliegender Anträge und Entschlüsse
- e) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Landesjugendverbänden
- f) Nachwahl von Mitgliedern der Bundesjugendleitung
- g) Bestellung von Beauftragten

# Satzung der komba jugend Bundesorganisation

- h) Einsetzen von Kommissionen und Projektgruppen
- i) Beschluss einer Ressortverteilung der Bundesjugendleitung
- j) Beschlussfassung über den Erwerb der kooperativen Mitgliedschaft von Jugendverbänden anderer Gewerkschaften und Verbände.

## § 9 Bundesjugendleitung

(1) Die Bundesjugendleitung der komba jugend besteht aus

- a) dem/ der Bundesvorsitzenden
- b) dem/der 2. Bundesvorsitzenden und
- c) drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden

(2) Die Bundesjugendleitung bestimmt die Geschäftsverteilung für die laufenden Geschäfte und Aufgaben. Der/dem 2. Bundesvorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden obliegt die Kassenführung der komba jugend.

(3) Die Bundesjugendleitung kann mit Zustimmung des Bundesjugendausschusses Beauftragte für ein bestimmtes Themengebiet bestellen.

(4) Scheidet ein Mitglied der Bundesjugendleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Bundesjugendausschuss auf seinen Vorschlag hin aus seiner Mitte einen Nachfolger. Wählbar sind sowohl stimmberechtigte Delegierte als auch Gastdelegierte.

(5) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung sind ehrenamtlich tätig. Sie haften nach § 31a BGB lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Bundesjugendausschuss kann eine Ressortverteilung beschließen. Soweit dies der Fall ist, haftet jedes Mitglied der Bundesjugendleitung für das ihm zugeteilte Ressort.

## § 10 Aufgaben der Bundesjugendleitung

(1) Die laufenden Geschäfte werden von den Mitgliedern der Bundesjugendleitung entsprechend ihrer Geschäftsverteilung wahrgenommen. Der Bundesvorsitzende bzw. die Bundesvorsitzende koordiniert die Arbeit der Mitglieder der Bundesjugendleitung und vertritt die komba jugend nach außen und gegenüber den Gremien der komba gewerkschaft.

(2) Die Bundesjugendleitung hat insbesondere die Aufgabe, den komba Landesjugendverbänden beratend und unterstützend zur Seite zu stehen sowie deren Arbeit zu koordinieren und zu fördern.

(3) Die Interessen der komba jugend werden von der Bundesjugendleitung in den Dachgremien vertreten. Die Arbeit der Bundesjugendleitung wird transparent nach außen dargestellt.

(4) Beschlüsse des Bundesjugendgewerkschaftstages und des Bundesjugendausschusses werden durch die Bundesjugendleitung umgesetzt.

(5) Die Bundesjugendleitung führt eine enge Zusammenarbeit mit der komba Bundesleitung und den Leitungsgremien der dbb jugend.

## Satzung der komba jugend Bundesorganisation

(6) Die Sitzungen der Bundesjugendleitung finden mindestens alle drei Monate statt. Sie werden vom Bundesvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich einberufen.

### § 11 Haushaltsführung

Die komba jugend verwendet ihre Mittel in eigener Verantwortung. Der Bundesjugendausschuss beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss fest. Die Kasse wird durch die komba Rechnungsprüfer jährlich geprüft. Hierüber wird ein Bericht erstellt.

### § 12 komba Landesjugendverbände

Die komba Landesjugendverbände müssen nach demokratischen Grundsätzen, die in einer eigenen Satzung verankert sind, aufgebaut sein. Sie müssen sich an den Zielen der komba gewerkschaft orientieren.

### § 13 Beschlüsse

Die Organe der komba jugend beschließen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 14 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bundesjugendgewerkschaftstages erforderlich.

Diese Satzung der komba jugend ist vom Bundesjugendgewerkschaftstag am 23. April 2010 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.